



# MITGLIEDSCHAFT

IM

INSTITUT FÜR  
EUROPÄISCHE PARTNERSCHAFTEN UND  
INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT E.V. (IPZ)

*Engagement für die europäische Integration und für  
Partnerschaften*

# INSTITUT FÜR EUROPÄISCHE PARTNERSCHAFTEN UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT e. V.

Email : info@ipz-europa.de

Website : www.ipz-europa.de



## *Engagement für die europäische Integration und für Partnerschaften*

Das Institut für europäische Partnerschaften und internationale Zusammenarbeit (IPZ) setzt die Arbeit der 1982 gegründeten Arbeitsgemeinschaft Internationale Partnerschaft fort und ist seit 3/1990 ein eingetragener (gemeinnütziger) Verein.

Das IPZ setzt sich für Städte- und Schulpartnerschaften, den europäischen Integrationsprozess, Völkerverständigung, Toleranz und Aufklärung zu diesen Themen ein. Wir beraten in Praxisfragen der internationalen Zusammenarbeit, Partnerschaftsangelegenheiten und Europaarbeit. Unsere Mitglieder sind Kommunen, Partnerschaftskomitees, Bildungseinrichtungen sowie Einzelpersonen, die in diesem Bereich besonders aktiv sind oder werden wollen.

Das IPZ hat bisher zahlreiche Publikationen und Ausstellungen zu Praxisfragen der Partnerschaftsarbeit, zur europäischen und internationalen Zusammenarbeit erstellt: das "Handbuch Städtepartnerschaften" und die Arbeitshefte „Partnerschaftsjubiläum“ und „Jugendbeteiligung“. Zusätzlich wurden Europamaterialien für Schulen und Kommunen erstellt.

Auftraggeber und Förderer für diese Aktivitäten waren bisher: Bundesministerien, das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, die Europäische Kommission, Ministerien verschiedener Bundesländer, Jugendwerke und Stiftungen.

### **MITGLIEDSCHAFT IM IPZ**

Das IPZ unterstützt Partnerschaftsvereine, Gebietskörperschaften und Bildungseinrichtungen in der Planung und Durchführung ihrer internationalen Projektarbeit und der Weiterentwicklung ihrer partnerschaftlichen Beziehungen.

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich für die Völkerverständigung, den Europagedanken und die internationale Zusammenarbeit engagieren.

#### Mitglieder im IPZ

- sind Teil eines europäischen Netzwerks,
- bedienen sich unserer Kompetenz zum Thema Europa,
- erhalten den Newsletter "IPZ aktuell" sowie aktuelle Ausschreibungen,
- profitieren von unserer Expertise in den Bereichen Projektmanagement und -finanzierung,
- haben Zugang zum neu entstehenden Log-In-Bereich auf der Website mit Publikationen etc.,
- erhalten Ermäßigungen bei kostenpflichtigen Angeboten,
- gestalten unsere Arbeitsschwerpunkte mit.

#### Der Jahresbeitrag beträgt

- 30 € für Einzelpersonen
- 60 € für Partnerschaftsvereine & Schulen
- 90 € für Gebietskörperschaften & andere korporative Mitglieder.

#### Im Mitgliedsbeitrag sind enthalten:

- Projekt- und Förderberatung (Telefonisch, online und per E-Mail)
- Teilnahme an Veranstaltungen des IPZ
- Newsletter "IPZ aktuell" mit aktuellen Mitgliederinformationen (Förderprogramme, Ressourcen, etc.).

Die Mitglieder gestalten z.B. in der Jahresmitgliederversammlung die Arbeitsschwerpunkte des IPZ mit. Auf der Homepage können Berichte über eigene Europa- und Partnerschaftsaktivitäten (z.B. Presseberichte) veröffentlicht werden.

**Die Mitgliedschaft kann auf dem beigefügten Vordruck beantragt werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.**

Der Verein ist durch das zuständige Finanzamt als förderungswürdig (gemeinnützig) anerkannt, letzte Ausfertigung 22.02.2017. Eingetragen unter VR 1637 beim AG Siegburg.

# INSTITUT FÜR EUROPÄISCHE PARTNERSCHAFTEN UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT E.V.



## SATZUNG

### § 1

#### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Institut für europäische Partnerschaften und internationale Zusammenarbeit (IPZ) e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Siegburg und ist unter VR 1637 in das Vereinsregister eingetragen.
3. Die Formulierungen der Satzung gelten für beiderlei Geschlecht.

### § 2

#### Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des europäischen Gedankens, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung durch Partnerschaften zwischen Gebietskörperschaften, Regionen und Organisationen sowie internationaler Kontakte und partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Art.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5

#### Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand oder der Geschäftsführung zu stellen. Die Bestätigung des Antrags erfolgt durch die Geschäftsführung nach Zustimmung durch den Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann der Bewerber seinen Antrag bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen. Diese ist dann endgültig.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsführung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Anrufung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

4. Fördermitgliedschaft

(1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

## § 6

### Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Kuratorium.

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per Post oder per elektronischer Mail einberufen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

5. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Beschluss zur Vereinsauflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung sind nur auf mit entsprechender Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlungen zulässig.

6. Zu den ausschließlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die Beratung und Beschlussfassung über

- a) Tätigkeitsberichte des Vorstands,
- b) die Jahresrechnung,
- c) die Entlastung des Vorstands,
- d) die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
- e) die Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Kuratoriums,

- f) den Jahresbeitrag,
- g) die Änderung der Satzung,
- h) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.
- i) die Regelung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Gremienmitglieder.

7. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Kuratoriums werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Austritt aus dem Kuratorium oder Abberufung.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister
- der Geschäftsführung
- weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, die Geschäftsführung und der Schatzmeister. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein.

Die Beschlussfähigkeit bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist immer dann gegeben, wenn hierzu termingerecht eingeladen wurde.

3. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

4. Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann eine Geschäftsstelle einrichten und Geschäftsführer und hauptamtliche Mitarbeiter einstellen. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor, nimmt als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes an den Sitzungen teil und erhält volles Stimmrecht.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, das nicht Mitglied des Vorstandes im Sinne von § 8.2 ist, vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied als Nachfolger für die restliche Amtszeit wählen.

6. Der Vorstand handelt ehrenamtlich, er hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand eine Vergütung oder pauschale Aufwandsentschädigung erhält; sie darf im Verhältnis zum Arbeits-/Zeitaufwand nicht unangemessen sein.

## § 9 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus Persönlichkeiten, die die Ziele des Vereins bejahen und durch ihre besondere Stellung in der Gesellschaft unterstützen können. Die Mitglieder des Kuratoriums stehen Vorstand und Mitgliederversammlung beratend zur Seite.

2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands berufen und abberufen.

3. Das Kuratorium kann einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen und eigene Zusammenkünfte organisieren.

## § 10 Beschlussfassung

1. Beschlüsse der Organe des Vereins werden, wenn in der Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen in offener Abstimmung gefasst.
2. Über Personen ist auf Antrag eines anwesenden Stimmberechtigten, über Sachen auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten in geheimer Abstimmung zu entscheiden.
3. Bei der Bewertung der erforderlichen Stimmenanzahl gelten Nein-Stimmen als gültige, Enthaltungen als ungültige Stimmen.

## § 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne dieser Satzung.

## § 12

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, dass Beanstandungen von Genehmigungsbehörden, die die Gemeinnützigkeit oder Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen, behoben werden. Über die Änderungen ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

*Der Verein wurde am 14.08.1990 beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg unter VR 105, aktuelle Nummer VR 1637, eingetragen. Die Satzung wurde geändert durch Vorstandsbeschluss vom 09.04.1991 und durch die Mitgliederversammlung am 29.10.2011, 28.11.2013, 24.11.2017 und 5.4.2019.*

An das IPZ [info@ipz-europa.de](mailto:info@ipz-europa.de)

**Antrag auf MITGLIEDSCHAFT**

Hiermit beantrage ich die Aufnahme als  Einzelmitglied  
 Gebietskörperschaft, sonstige korporative Mitglieder  
 Partnerschaftsverein, Bildungseinrichtung,  
deutsch-ausländische Gesellschaft

in das Institut für europäische Partnerschaften und internationale Zusammenarbeit e.V.

**Name/Bezeichnung:**.....

.....

**Anschrift:** .....

..... **Bundesland:** .....

**Telefon:**.....

**E-Mail (Kontaktperson – auch für die Zusendung von IPZ aktuell):**

.....

**Ansprechpartner:**.....

**Partnerschaften / internationale Kontakte mit den Ländern:**.....

.....

Der Jahresbeitrag in Höhe von  30 € Einzelmitglied,  60 € Partnerschaftsverein,  
Partnerschaftskomitee o.ä., Bildungseinrichtung,  90 € Kommune, Region, sonstige korporative  
Mitglieder  ..... € Fördermitglieder (mindestens 90 €)

wird von mir unmittelbar nach Bestätigung meiner Aufnahme entrichtet,

kann bis auf Widerruf von folgendem Konto abgebucht werden:

Kontoinhaber:.....

IBAN: ..... BIC: .....

....., **den**.....

**Unterschrift**